

Das Recht am Berg

Wie weit reicht die Eigenverantwortung am Berg? Wo beginnt die Haftung anderer? Diese und andere Fragen des Bergsportrechts wurden bei einer Tagung in Innsbruck erörtert.

Im Sommer 2014 ereigneten sich beim Bergklettern im freien Gelände 228 und in Klettersteigen 128 Unfälle. Beim Wandern starben 66 Menschen, die Hälfte davon aufgrund von Herzversagen. Im Winter 2014/15 kamen auf den Skipisten 15 Menschen ums Leben, 28.500 erlitten Verletzungen. „In 167 Fällen sind die Unfallverursacher weitergefahren, ohne sich um die Verletzten zu kümmern“, sagte ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, bei der Tagung „Das Recht am Berg“ am 27. März 2015 in Innsbruck.

„Nach Unfällen am Berg, die meist auf großes Interesse der Medien stoßen, schließt sich die Frage an, ob der Unfall zu verhindern gewesen wäre. Das führt zur Frage, wer daran schuld ist“, leitete Rechtsanwalt Dr. Andreas Ermacora zur rechtlichen Problematik über. Aus einer Vollkasko mentalität heraus müsse immer jemand als Schuldiger gefunden werden; Rechtsschutzversicherungen erlaubten ein Prozessieren ohne Risiko. „Aber die Eigenverantwortung hat in der Judikatur einen hohen Stellenwert“, betonte Ermacora, der auch Präsident des Österreichischen Alpenvereins mit rund 500.000 Mitgliedern ist. „Außer Schischul- und Bergführergesetzen gibt es keine speziellen Normen.“

Es gilt § 1311 ABGB, wonach der bloße Zufall denjenigen trifft, in dessen Vermögen oder Person sich der Schaden ereignet. Zuerst müsse man die Ursache des Schadens bei sich selber su-



Im Sommer 2014 ereigneten sich beim Bergklettern im freien Gelände 228 und in Klettersteigen 128 Unfälle.

chen, nach dem Motto: „Wärst du nicht hinaufgestiegen, wärst du nicht hinuntergefallen.“ Zur Haftung kann es kommen, wenn schuldhaftes Verhaltensweisen anderer zum üblichen Risiko hinzukommen, wobei der eingetretene Erfolg Rechtswidrigkeit indizieren kann.

Wenngleich grundsätzlich jeder das alpine Restrisiko zu tragen hat, ergeben sich Rechtsprobleme dann, wenn sich jemand mit anderen zusammentut und es zu einer Aufgabe der Eigenverantwortung und deren Übertragung an einen anderen kommt. Den „Führer aus Gefälligkeit“ – der es auch sein kann, wenn er faktisch die Führung einer Gruppe übernimmt – trifft ein schuldhaftes Verhalten dann, wenn er nicht jene Sorgfalt aufwendet, wie sie einem vergleichbaren Alpinisten als „Maßfigur“ zuzumuten ist.

Laut dem OGH-Urteil vom 30.10.1998, GZ 1 Ob 293/98i („Piz Buin-Urteil“), kann bei Bedachtnahme auf die beim Bergsteigen notwendige Eigenverantwortlichkeit bei einem Zusam-

schluss mehrerer Personen zu einer Bergtour nie der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden, weil er die Führung übernommen, das Unternehmen geplant oder die Route ausfindig gemacht hat. Eine Haftung tritt nur dann ein, wenn der Erfahrenere dem weniger Erfahrenen Gefahren verschweigt, die Gefährlichkeit verniedlicht oder bestreitet, oder ihm ein Fehler unterlaufen ist, dessen Vermeidung einem vergleichbaren Alpinisten objektiv zuzumuten ist.

Auch unabhängig vom Vorhandensein eines Führers entstehen in einer Bergsteigergruppe mit „gleichrangigen“ Mitgliedern Schutz- und Sorgfaltspflichten der Gruppenmitglieder füreinander. Sie sind im Rahmen objektiver Zumutbarkeit zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet, wobei die Intensität der Handlungspflicht von den mit der jeweiligen Situation verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren abhängt. Wer als Geübter einen Unerfahrenen in ei-

ne Kletterhalle mitnimmt, übernimmt Sorgfaltspflichten und damit auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Sicherung. Es reicht nicht, bei der Seilsicherung die beiden Ungeübten zu einem Partnercheck nach den Kletterregeln des ÖAV aufzufordern, sondern es muss die tatsächlich erfolgte Sicherung auch überprüft werden (OGH 13.9.2012, 6 Ob 91/12v).

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Haftung für Personenschäden („Freizeichnung“) ist bei Verbraucherverträgen nichtig (§ 6 Abs. 1 Z 9 KSchG). Als Unternehmer im Sinn des KSchG, dem ein Verbraucher gegenübersteht, sind anzusehen Vertreter einer Alpinschule; der Bergführer gegenüber seinem Kunden; aber auch Liftgesellschaften, Rodelbahnbetreiber und die Veranstalter von Sportbetrieben.

Dies gilt auch außerhalb von Verbraucherverträgen, wenn dies nicht die Hauptleistung betrifft und den anderen Teil gröblich benachteiligt. Auch dann, wenn die Hauptleistung die Beförderung mit einem Lift ist und die Haftungsfrage eine Nebenbestimmung des Beförderungsvertrags, ist eine etwaige Einschränkung der Haftung für Personenschäden nichtig.

Kommt es zu einem Bergunfall, ist die Aufnahme des Sachverhalts durch die Alpinpolizei wichtig, etwa auch hinsichtlich der Witterungsbedingungen. Im Verfahren kann es zur Einholung alpine technischer Gutachten durch Sachverständige kommen. Eine ex-ante Betrachtung ist erforderlich,



Andreas Ermacora: „Nach Unfällen am Berg stellt sich die Frage, ob der Unfall zu verhindern gewesen wäre.“

wobei die österreichische Rechtsprechung laut Ermacora keine überbordenden Ansprüche anlegt. Diesbezügliche Ängste seien unbegründet. Die Eigenverantwortung sei bei Alpinunfällen ein zentrales Thema. „Von einer Vollkaskogesellschaft ist Österreich weit weg.“ In Tirol gibt es bei den Richtern eigene Alpinzuständigkeiten.

Ermacora informierte über Beispiele aus der Praxis. Dem Beschluss des OGHs vom 20.6.2013, 5 Ob 68/13f auf Zurückweisung einer außerordentlichen Revision liegt zugrunde, dass eine Familie einen etwa 300 Meter vom markierten Weg entfernten Wasserfall besichtigen wollte. Auf den Wasserfall wurde durch eine Hinweistafel aufmerksam gemacht. Die Familie ging im Bachbett dorthin. Überhängende Altschneereste beim Wasserfall brachen ab und verschütteten die Familie. Die 14-jährige Tochter kam dabei ums Leben, die 16-jährige Schwester wurde schwer verletzt. Der Vater konnte sich befreien. Das Strafverfahren gegen ihn wegen Verletzung der Aufsichtspflicht wurde eingestellt.

Die im Zivilverfahren aufgeworfenen Fragen, ob die Familienangehörigen als Kläger durch die Hinweistafel



Monika Hinteregger: „Die Einrichtung eines Klettergartens bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.“

verleitet wurden, zum Wasserfall zu gehen, ob demgemäß eine Gefahrenquelle geschaffen oder belastet wurde und somit Verkehrssicherungspflichten bestanden hätten, wurden letztlich verneint und es wurde von einem Alleinverschulden der Touristen ausgegangen. Die Schilder dienten der Orientierungshilfe und stellten keine Haftungsgrundlage dar. Eine Verpflichtung, vor Naturgefahren auf dem Weg zum Wasserfall zu warnen, hat nicht bestanden. Das Bachbett und der Unfallbereich wurden in absoluter Eigenverantwortung begangen.

In einem anderen Fall (4 R 310/01x OLG Innsbruck) nahm ein Bergführer bei einer Großglockner-Rundtour eine körperlich überforderte Kundin „Huckepack“. Er kam mit ihr aus unbekannter Ursache zu Sturz; sie zog sich dabei eine schwere Knöchelverletzung zu. § 8 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl 1997/7, verpflichtet den Bergführer, bei der Ausübung seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit seiner Gäste nicht gefährdet wird. Nach der Beweislast-Umkehr des § 1298 ABGB hätte der Bergführer beweisen müssen, dass ihn an der Erfüllung dieser Verpflichtung kein Verschulden trifft. Den Bergführer bzw. die Alpin-



Margareth Helfer: „Eigenverantwortung als haftungsbedingendes Prinzip findet wenig Berücksichtigung.“

schule trifft somit die Haftung zur Gänze.

Besonders tragisch ist der dem Verfahren 12 Cg 97/12p des LG Innsbruck zugrunde liegende Unfall. Der Kläger, ein zwölf Jahre alter, sehr guter Skifahrer, machte bei einem Schittraining noch eine letzte Fahrt für Fotozwecke. Er stürzte nach dem ersten Tor, wurde über einen künstlich aufgeschütteten Pistenrand ausgehoben und prallte nach 7,7 Meter Luftfahrt in zwei Meter Höhe gegen einen Baum. Er erlitt lebensgefährliche Verletzungen, wurde 375 Tage stationär behandelt und ist ein hundertprozentiger Pflegefall. Pistenhalter, Skiclub und der Vereinsobmann, der auch den Kurs setzte, sind nach der rechtskräftigen Entscheidung des Falls solidarisch haftbar.

Ein Mitverschulden des Klägers wurde verneint, weil Skirennläufer geradezu aufgefördert werden, an die Grenzen zu gehen. Die Piste hätte, auch schon vorher für den Publikumsschilauflauf, abgesichert werden müssen. Ein B-Netz hätte schwere Verletzungen verhindert. Es wäre in 15 Minuten aufgestellt gewesen, bei einem Kostenaufwand von rund 600 Euro. Der Pistenhalter haftet, weil die Böschungssituation eine atypische Gefahr darstellt. Den Skiclub



Karl Weber: „Freizeitsportarten wie Rafting und Paragleiten sind grundsätzlich kostenfrei ausübbar.“

hätte beim Wettkampfsport eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenabwehr getroffen, und letztlich hätte der Kurssetzer das Fehlen der sachgerechten Absicherung erkennen können (§ 1299 ABGB).

Strafrecht. Inwieweit die Haftung des Täters durch eigenverantwortliches Handeln des Opfers strafrechtlich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, erörterte assoz. Prof. Dr. Margareth Helfer. Es ist auf die Herrschaft über das Geschehen abzustellen. Wenn das Opfer die Ausführungshandlung selbst vornimmt, ist der Täter für die eingetretene Beeinträchtigung nur dann verantwortlich, wenn er die Selbstgefährdung des Opfers gefördert oder veranlasst hat.

Bei der einverständlichen Fremdgefährdung (Tandem-Fallschirmspringen) liegt die Verantwortung beim Täter. Das Opfer kann sich der Gefahrensituation nicht entziehen. Ein Haftungsausschluss des Täters kommt nicht in Betracht. Das Opfer willigt nur in die Handlung ein, nicht in die Folgen.

Bei einer gleichartigen Gefährdung (Opfer und Täter führen die gleiche Handlung aus; Doppelsitzer-Rodel) ist zu prüfen, wer die Ausführungshandlung gesetzt und aktiv in das Ge-

schehen eingegriffen hat. Zu prüfen ist, inwieweit jenem eine Garantenstellung zukommt, der über überlegenes Fachwissen verfügt.

„In Österreich findet die Eigenverantwortung als haftungsbegrenzendes Prinzip wenig Berücksichtigung“, betonte Helfer und bezog sich auf den Fall eines Bergführers, der im Sommer 2013 mit zwei Gästen eine Klettertour auf dem Piz Buin unternahm. Einer der Gäste, der sich unwohl fühlte, wollte allein zurückgehen und hängte sich vom Sicherungsseil ab, unter ausdrücklicher Betonung, er entbinde den Bergführer von seiner Führungspflicht.

Dennoch wurde dieser in erster und zweiter Instanz in Österreich wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, als der Gast in der Folge tödlich abstürzte. In Deutschland sei die Anerkennung der Eigenverantwortung des Opfers als Rechtsprinzip weiter fortgeschritten, wogegen diese Problematik in Italien, bei einem stark täterorientierten Strafrecht, nur vereinzelt thematisiert werde, erläuterte Helfer.

Klettern. Gemäß § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 darf – bestimmte Waldflächen ausgenommen – jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. § 1a ForstG definiert Wald als mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen von mindestens 1.000 m² Fläche und 10 Meter durchschnittlicher Breite. Der Zugang zu einem im Wald liegenden Felsen ist durch § 33 ForstG gedeckt, ebenso, auf diesen Felsen zu klettern.

Klettern kann, wie Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger der Universität Graz ausführte, als eine Form des Betretens angesehen werden, zumal beim Klettern in die Waldkultur nicht eingegrif-



Der Zugang und das Klettern auf einem im Wald liegenden Felsen ist durch das Forstgesetz gedeckt.

fen wird. Auch die Errichtung einer *Kletterroute*, eines zumeist mit Haken abgesicherten Aufstiegs in eine Felswand, wird noch unter Betreten subsumiert werden können; nicht jedoch, wenn statt bloß eingeschlagener Haken bereits Bohrhaken gesetzt werden.

Dies wäre, ebenso wie die Einrichtung eines *Klettersteigs* (Drahtseile; im Felsen verankerte Griffe und Tritte aus Metall) bereits ein zu starker Eingriff in das Grundeigentum und bedürfe der Zustimmung des Grundeigentümers. Zudem stellt § 174 Abs. 3 lit b Z 1 ForstG das Bilden neuer Steige unter Strafsanktion.

Die Einrichtung eines *Klettergartens* (systematisch eingerichtete, eher kurze Kletterrouten unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, die sich unmittelbar nebeneinander befinden) geht jedenfalls über die Betretungsfreiheit hinaus und bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers (OGH 29.3.2006, 7 Ob 63/06z).

Das Klettern im Gebirge (Ödland oberhalb der Waldgrenze) fällt unter die Landesgesetze über Wegfreiheit im Bergland, wie sie in der Steiermark, Kärnten und Salzburg bestehen bzw. in den Bestimmungen des § 47 öö. Tourismusgesetz und der §§ 34f VlbG. Straßengesetz

zum Ausdruck kommen. In Tirol und Niederösterreich gilt, mangels gesetzlicher Regelung, entsprechendes Gewohnheitsrecht. Wenn sich nicht jemand als Halter einer Kletterroute deklariert und damit zum Ausdruck bringt, dass er diese betretet, benützt ein Kletterer eine solche Route auf eigene Gefahr. Er kann nicht darauf vertrauen, dass die Route in gutem Zustand ist oder ausreichend Kletterhaken vorzufinden sind.

Den Betreiber eines Klettersteigs, der diesen der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, trifft die (eingeschränkte) Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB (Haftung des Halters nur bei grobem Verschulden, aber „Leutehaftung“).

Bei Benützung eines Klettergartens gegen Entgelt entsteht eine Vertragshaftung gegenüber dem Betreiber. Dieser haftet für die schuldhaft Verletzung von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten.

In Umkehrung der Beweislast hat er den Nachweis zu führen, dass er und seine Gehilfen diesen Pflichten nachgekommen sind (§ 1298 ABGB). Außerhalb eines Vertrags trifft den Geschädigten die Beweislast. Neben dem eingetretenen Schaden, der Kausalität und Rechtswidrigkeit hat er das Ver-

schulden des Betreibers des Klettergartens und etwaiger Gehilfen zu beweisen. Den Betreiber trifft weiters eine Verkehrssicherungspflicht insofern, als er die Anlage für jeden, dem er den Zutritt eröffnet, in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten und die Benützer vor Gefahren zu schützen hat.

Naturbenutzung gegen Entgelt.

Gemeingebrauch müsse nicht entgeltfrei sein, sagte Univ.-Prof Dr. Karl Weber von der Universität Innsbruck. § 33 ForstG, der als von Gesetzes wegen auferlegte Dienstbarkeit (Legal-servitut) anzusehen ist, erlaubt zwar das Betreten des Waldes, nicht aber das gewerbsmäßige Sammeln von Beeren und Pilzen, oder Exkursionen, etwa zur Wildbeobachtung.

Diese über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, der diese von der Bezahlung eines Entgelts abhängig machen kann. Skilanglauf außerhalb von Loipen ist gestattet und damit entgeltfrei, wogegen das Anlegen und die Benützung von Loipen nur mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt ist (§ 33 Abs. 2 ForstG).

Dieser kann dafür etwa für die Präparierung oder das Aufstellen von Sicherheitseinrichtungen Entgelt verlangen, es sei denn, die Skipiste wäre ein öffentlicher Weg. Gleiches gilt für das Rodeln.

Canyoning, Rafting und Paragleiten sind an sich kostenfrei ausübbar, doch wird in diesen Fällen zwangsläufig privater Grund benützt werden müssen. Dafür kann insbesondere bei Errichtung von Anlagen ein privatrechtliches Benützungsentgelt verlangt werden.

Kurt Hickisch